Bebauungsplan HANDORF Nr 2 Middelfeld

1. Ausfertigung

Gemarkung Handorf

Flur 9

Maßstab 1 : 1000

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Diese 5. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 30. November 1976 aufgestellt worden.
Münster, den 27. 12. 1976
Oberstadtdirektor — Ratsherr — Schriftführer

Diese 5. Änderung hat gemäß § 2 (5) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30. 12. 1976 bis 31. 01. 1977 offengelegen.
Münster, den 01. Febr. 1977
Der Oberstadtdirektor

Diese 5. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 9. 3. 1977 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 15. 3. 1977
Oberstadtdirektor — Ratsherr — Schriftführer

Diese 5. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 24. 6. 1977 (Az.: 35. 2.4 - 5201 - 44/12) genehmigt worden.
Münster, den 21. 6. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

5. Änderung des Bebauungsplanes HAN 2 – violetter Eindruck –

Die Genehmigung dieser 5. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 42 vom 15. 07. 1977 bekanntgemacht worden.
Münster, den 21. 07. 1977
Der Oberstadtdirektor

Geändert durch den Bebauungsplan HAN 2 in der Fassung der
1. Änderung (1) vom 4.7.73
2. Änderung (2) vom 11.10.72
4. Änderung (4) vom 5.6.74 siehe Bebauungsplan HAN 6

siehe Bebauungsplan Nr. 354
siehe Bebauungsplan Nr. 363
siehe Bebauungsplan Nr. 562

Flur 6
Flur 7
Fl. 9

Geplante Ortsumgehungsstraße Hobbeltstraße
Lammerbach
Middelfeld
Sandbrink
Bünkamp
Am Merschkamp
Hansastraße
Schule
Spielplatz
Kirschgarten
Spurbahn
Trainings-Holzplatz Hartfläche
Umkleideräume
Liegewiese
Planschbecken
Juttenbusch
10 kV Freileitung
10 kV Kabel
vorhandene Umsp. Stelle
geplante Umsp. Stelle

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1 Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind, oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.
In den Gebieten WR g, WR Ig und WR a (IIb) sind nur Zeltdachbauten zugelassen.

2 Baugestaltung a Außenwände: In den Gebieten WR g, WR Ig und WR a (IIb) sind nur Zeltdachbauten zugelassen.

b Dächer: Alle Gebäude (außer denen mit 0.6) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen nebeneinander ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Dachaufbauten dürfen wenn zugelassen, max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1 m entfernt bleiben.

c Drempel und Trauben: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0.50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.
In den Häusern WR a (IIb) (einhüftig) ist auf der eingeschossigen Gebäudeseite eine Drempelhöhe bis zu 1 m und eine Traufenhöhe über OK Fußboden des Dachgeschosses von 0.50 m zulässig.

d Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten. Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

3 Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0.50 m über der Straßenkrone liegen.

4 Art der baulichen Nutzung: In Gebieten WR g, WR Ig und WR a (IIb) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

5 Vorgarten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgarten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.

6. Die Talaue des Juttenbachs ist von Einbauten freizuhalten.

Änderungen gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 23. 1. 1969.

+ A +: 15 | 20 | 55 | 15 | 20 — 125 m
+ B +: 15 | 55 | 15 — 85 m
+ C, D, E +: 05 | 55 | 15 — 75 m
+ F, G +: 55 | 20 — 75 m
+ H +: 55

Hüten: Die Höhenzahlen Hohen beziehen sich auf NN. Bezugspunkt ist der MP. Schule Handorf 56.69 m über NN.

Höhenangaben: Höhenaufnahme von Mai 1963 durch den Kreisvermessungsinspektor Bückrath.

BESTANDSANGABEN

Flurstücks- oder Eigentumsgrenze; Vorhandene Bebauung mit Hs. Nr.; Wirtschaftsgebäude; Wasserfläche; Flurgrenze; Nutzungsartgrenze; Topographische Umrißlinie; Böschung; 46.66 Höhenangaben; Gartenland; Laubholz; Grünland; Streuwiese; Wiese (nass); Zaun; Hecke; Gasbaumanlagen; Schachtdeckel der Kanalisation

NACHR. ÜBERNAHMEN (UNVERBINDLICH)

Geplante Eigentumsgrenze; Geplante Bebauung

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR: Reines Wohngebiet; Schule; Sportplatz; Hallenbad; Schwimmbad; Nutzungsartgrenze; Fläche für Gemeinbedarf

o offene Bauweise; a offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; g geschlossene Bauweise; II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß); (II) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend); 0.3 Grundflächenzahl; 0.6 Geschossflächenzahl; Baugrenze; Baulinie; Plangebietsgrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen; Kinderspielplatz

WEITERE NUTZUNGSARTEN

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen; Umformerstation; Flächen für Garagen und Stellplätze; Ga Garagen; GGa Gemeinschaftsgaragen

GESTALTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG

I 25° 1 Vollgeschoss ohne Dachaufbauten
(Ia) 35-40° Erd- und teilweise ausgebautes Dachgeschoss
(IIa) 35-40° Erd- und ausgebautes Dachgeschoss einhüftig, zur Seite zweigeschossig
(II) 25-30° 2 Vollgeschosse
II 40-50° Erdgeschoss und Obergeschoss als ausgebautes Dachgeschoss
Firstrichtungen zwingend

Ermächtigungsgrundlagen sind: §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 167) i. d. F. v. 12. 8. 1964 und 31. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (BGBl. I S. 933) bei Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.
Münster den 29. Oktober 1968
Kreisobervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Münster den 22. Mai 1968
Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor (Bücker) Amtsdirektor
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag (Plagemann) Amtsbaumeister

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. 2. 62 aufgestellt worden.
Handorf, den 23. Januar 1969
(Vorsteher) Bürgermeister — (Adams) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Mai 1968 in der Zeit vom 6. Nov. 1968 bis 9. Dez. 1968 öffentlich ausgelegen.
Handorf, den 23. Januar 1969
Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor (Bücker) Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. Januar 1969 als Ortssatzung erlassen worden.
Handorf, den 23. Januar 1969
(Vorsteher) Bürgermeister — (Adams) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 13.5.69 -35.2.1-5209 - genehmigt worden.
Münster, den 13. Mai 1969.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Der Regierungsvizepräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 27.6.69 bis 28.8.69 öffentlich ausgelegt, sowie Gemeinderatsbeschluß vom 13.6.69 und Zeit der Auslegung vom 27.6.69 bis einschl. 2.7.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Handorf, den 13.8.69
Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor (Bücker) Amtsdirektor